spo PATIENTEN SCHUTZ

Häringstrasse 20
8001 **Zürich**

Ihre Ansprechpartnerin:
Margrit Kessler
margrit.kessler@spo.ch

An das
Bundesamt für Sozialversicherung
IV-Revision, Vernehmlassung
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, den 9. Oktober 2010

6. IV-Revision, Vernehmlassung zum zweiten Massnahmenpaket (Revision 6b)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben vom 25. Juni 2010 von Herrn Bundesrat Didier Burkhalter und erlauben uns, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen.

Mit grosser Beunruhigung nehmen wir zur Kenntnis, dass die bereits mit der 5. IVG-Revision eingeführte verschärfte Schadenminderungspflicht in der 6. IV-Revision nochmals akzentuiert wird.

Nach dem Willen des Bundesrates (gemäss Botschaft) soll die Beweislast in Bezug auf die Zumutbarkeitsfrage auf die versicherte Person verschoben werden.

Ist es tatsächlich so, dass künftig Versicherte aufgrund der Bestimmung von Art. 7 Abs. 2 lit. d IVG (Entwurf) von Sachbearbeitern und Vertrauensärzten der IV zu operativen Eingriffen gedrängt werden können und das erst noch gesetzlich abgesichert? Und dass dabei Eingriffe solange als zumutbar gelten, als die versicherte Person nicht in der Lage ist darzulegen, inwiefern dies nicht der Fall sein soll?

Wir erleben schon heute die unhaltbare Situation, dass unkompetente IV-Sachbearbeiter rein bürokratisch kranke Versicherte im Namen der Schadenminderungspflicht zu medizinischen Behandlungen drängen, deren Folgen weder für die Betroffenen noch für die Behandelnden abschätzbar sind.

Soll nun mit der 6. IV-Revision unter Art. 7 des Entwurfes diesem unheilvollen Treiben noch den legalen Charakter verliehen werden? Davon ist in aller Deutlichkeit Abstand zu nehmen.

Wir möchten Sie zudem explizit darauf hinweisen, dass noch offen ist, wer bei einem schicksalhaften Verlauf infolge medizinischen Behandlung, die der Versicherte, infolge einer „IV-Zwangsmassnahme, contre coeur über sich hat ergehen lassen, für den daraus resultierenden Schaden aufkommt. Kann sich der Versicherte in einem solchen Fall auf die Staatshaftung berufen? Zum Beispiel, wenn der IV-Bezüger zu einer Rückoperation gezwungen wird und durch die Komplikationen eine Querschnittslähmung erleidet!

Wir hoffen sehr, dass Sie unsere Befürchtungen ernst nehmen und dass Sie unzulässigen Eingriffen in die verfassungsmässig garantierte körperliche und psychische Integrität durch die neue IV-Gesetzgebung nicht Vorschub leisten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Margrit Kessler
Präsidentin SPO

Barbara Züst
lic. iur. Beraterin SPO